



Neuregelungen der Wegezeitentschädigung ab 01.01.2023

Überblick - Ansprüche gewerblicher Arbeitnehmer

Stand: 12.09.2022

Wegezeitentschädigung im Baugewerbe = pauschale Entschädigung für den Zeitaufwand bei Anfahrt von der Wohnung zu wechselnden Baustellen, wenn diese Zeit nicht als Arbeitszeit gilt und daher nicht mit Tariflohn vergütet wird

Bauszuschlag (BZ-WE) *
<u>Regelung:</u> <ul style="list-style-type: none">- keine Änderung bzgl. der Höhe des BZ als Bestandteil des GTL- Anteil zur Wegezeitentschädigung wird in § 5 Nr. 4.1 BRTV definiert und klargestellt, dass mit dem BZ bereits ein pauschaler Anteil als Wegezeitentschädigung gezahlt wird; durch Aufnahme der Regelung im BRTV wird der BZ allgemeinverbindlich
<u>Anspruchsvoraussetzung:</u> <ul style="list-style-type: none">- arbeitszeitlich überwiegender Einsatz auf Baustellen (gem. § 3 TV Lohn West/Ost)
<u>Anspruch:</u> <ul style="list-style-type: none">- unveränderter Anspruch auf Zahlung des Bauszuschlages
Wegezeitentschädigung
Der Anspruch auf Wegezeitentschädigung ab dem 01.01.2023 wird entfernungsabhängig gestaffelt gezahlt und unterscheidet nach:
- Baustellen mit täglicher Heimfahrt(V-WE)*
<u>Neuregelung und Erhöhung des Verpflegungszuschusses:</u> auf Basis der Entfernung der Baustelle vom Betrieb (§ 7 Nr. 3.2 BRTV)
1. Stufe: - bis 50 km - 6,00 € (ab 01.01.2024 – 7,00€)
2. Stufe: - >50 km bis 75 km - 7,00 € (ab 01.01.2024 – 8,00€)
3. Stufe: - >75 km - 8,00 € (ab 01.01.2024 – 9,00€)
<u>Anspruchsvoraussetzung:</u> <ul style="list-style-type: none">- Arbeit außerhalb des Betriebes- berufsbedingte Abwesenheit von mehr als 8 Stunden von der Wohnung- in den Staffeln von mehr als 50 km bis 75 km und ab 75 km (2. und 3. Stufe) ist weitere Voraussetzung, dass die Wegezeit keine tarifliche Arbeitszeit i.S.d. § 3 BRTV/RTV ist und daher nicht tariflich vergütet wird
<u>Anspruch:</u> <ul style="list-style-type: none">- Verpflegungszuschuss ab Abwesenheit von mehr als 8 Stunden entfernungsabhängig gestaffelt

* im Folgenden verwendete Abkürzung

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie
Kurfürstenstraße 129 • 10785 Berlin
Telefon 030 21286-0 • Fax 030 21286-240
info@bauindustrie.de • www.bauindustrie.de

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes
Kronenstraße 55 – 58 • 10117 Berlin-Mitte
Telefon 030 20314-0 • Telefax 030 20314-419
bau@zdb.de • www.zdb.de

- Baustellen ohne tägliche Heimfahrt (Ü-WE)*	
<u>Einführung einer Wegezeimentschädigung:</u>	
auf Basis der Entfernung der Baustelle vom Betrieb (§ 7 Nr. 4.1 BRTV)	
1. Stufe:	- >75 km bis 200 km - 9,00 €
2. Stufe:	- >200 km bis 300 km - 18,00 €
3. Stufe:	- >300 km bis 400 km - 27,00 €
4. Stufe:	- >400 km - 39,00 €
<u>Anspruchsvoraussetzung:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeit auf einer Baustelle ohne tägliche Heimfahrt, die mindestens 75 km vom Betrieb entfernt ist und der normale Zeitaufwand für die Fahrt von der Wohnung zur Arbeitsstelle mehr als 75 Minuten beträgt - Wegezeit ist keine tarifliche Arbeitszeit und wird daher nicht mit Tariflohn vergütet 	
<u>Anspruch:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> - Wegezeimentschädigung entfernungsabhängig gestaffelt - begrenzt auf zwei Ü-WE je Kalenderwoche sowie vom AG angeordnete An- und Abreisen - Anspruch auf GTL ohne Zuschlag für die erforderliche Reisezeit bei An- und Abfahrt entfällt - alle vier Wochen eine bezahlte Freistellung für Wochenendheimfahrten bei mehr als 500 km entfernter Baustelle - „Berlin-Regelung“ entfällt 	

Wegstreckenentschädigung (WE)
Anspruch auf pauschale Entschädigung von Wegezeiten/-strecken durch einen Zuschlag in Höhe von 0,5% des Tarifstundenlohns (WE) nach § 2 Abs. 2a TV Lohn West, § 2 Abs. 2a TV Lohn Ost entfällt

Dieser Überblick fasst die Ansprüche gewerblicher Arbeitnehmer zur Wegezeimentschädigung ab dem 01.01.2023 zusammen. Darüber hinausgehende Ansprüche auf Erstattung von Sachkosten (Verpflegungszuschuss, Fahrtkostenerstattung und Anspruch auf ordnungsgemäße Unterkunft) sind dabei nicht berücksichtigt.

Zusammenfassung – Berücksichtigung BZ-WE, V-WE und Ü-WE (gewerbliche Arbeitnehmer) bei:

	Bestandteil Bruttostundenlohn	Entgeltfortzahlung Krankheit/Feiertag	Beitragspflicht SOKA-BAU	Berücksichtigung Urlaubsvergütung	Berücksichtigung 13. Monatseinkommen	Est-Pflicht/ Beitragspflicht zur SozV
BZ-WE	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
V-WE	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Ü-WE	(-)	(-)	(+)*	(+)	(-)	(+)

* vgl. § 15 Abs. 4 VTV

Achtung:

Verpflegungsmehraufwand kann steuerfrei für längstens 3 Monate an derselben Tätigkeitsstätte gewährt werden.

Ergänzende Hinweise:

- Die tarifliche Neuregelung der Wegezeitentschädigung findet aufgrund tariflicher Sonderregelungen **keine Anwendung auf gewerbliche Arbeitnehmer im Feuerungsbau im Tarifgebiet West sowie gewerbliche Arbeitnehmer im Isoliergewerbe für Arbeitsstellen mit täglicher Heimfahrt.**
- **Gewerbliche Auszubildende** erhalten eine Wegezeitentschädigung bei Mitarbeit auf der Baustelle. Die Regelungen des BRTV gelten jedoch nicht bzgl. Fahrtkostenabgeltung, Verpflegungszuschuss und Unterkunft für die Dauer der Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten sowie für Fahrten zur Berufsschule.
- Auch der **Fahrer von Sammeltransportern** haben Anspruch auf eine Wegezeitentschädigung, wenn die jeweiligen Voraussetzungen zur Zahlung der V-WE bzw. Ü-WE erfüllt sind. Daneben bleibt die sog. **Bullifahrer-Regelung** bestehen und die Anwendung neben der Wegezeitentschädigung ausdrücklich klar gestellt (§ 5 Nr. 7 Abs. 2 Satz 1, 2. HS i.V.m. § 5 Nr. 4.4 BRTV).
- Zur **Ermittlung der Höhe der neuen V-WE** (Baustellen mit täglicher Heimfahrt) **sowie der Ü-WE** (Baustellen ohne tägliche Heimfahrt) ist die **Entfernung zwischen Betrieb und Baustelle** maßgeblich. Sie wird bei Verwendung eines Routenplaners unverändert nach dem kürzesten mit einem PKW befahrbaren öffentlichen Weg bestimmt. Bei der Berechnung der Entfernung für die Wegezeitentschädigung kommt es nicht auf die offensichtlich verkehrsgünstigste Strecke an.

Die Verwendung eines bestimmten Routenplaners ist nicht vorgeschrieben. Die Betriebsparteien können sich auf die Verwendung eines bestimmten Routenplaners verständigen. Erfolgt keine Verständigung, obliegt die Wahl dem Arbeitgeber.

- Die neuen Regelungen finden grundsätzlich Anwendung; es ist jedoch eine **Anrechnungsklausel** im Tarifvertrag vorgesehen (§ 5 Nr. 7 Satz 3 BRTV/§ 5 Nr. 5 Satz 3 RTV). Demnach können die neuen tariflichen Leistungen auf betriebliche Leistungen angerechnet werden. Voraussetzung ist, dass diese eine Entschädigung von Wegezeiten zum Inhalt haben oder eine Zielstellung mit vergleichbarem Charakter aufweisen und die Anrechnung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Bestehende **betriebliche Regelungen** (individualvertragliche Vereinbarungen, betriebliche Übung etc.), sollten insoweit geprüft und ggf. geändert oder angepasst werden. Inhalt und Umfang der Regelungen sollten dokumentiert sein (vor dem 01.01.2023). Zahlungen an den Arbeitnehmer aufgrund der bestehenden betrieblichen Regelung sollten in der Lohnabrechnung aus Gründen der Nachweisbarkeit immer separat ausgewiesen sein.

Bestehende Betriebsvereinbarung, die mit einem Betriebsrat zur Entschädigung von Wegezeiten geschlossen wurden, werden wegen der Sperrwirkung tariflicher Regelungen (§ 77 Abs. 3 BetrVG) mit Inkrafttreten der tariflichen Neuregelungen zum 01.01.2023 unwirksam.

Über den Überblick hinausgehende Informationen finden Sie in unserem Fragen-Antwort-Katalog zur Wegezeitentschädigung vom 06.07.2022. Zur Beantwortung von Einzelfragen und Beurteilung besonderer Sachverhalte stehen Ihnen auch die Ansprechpartnern des Verbandes zur Verfügung.

§ 5 Lohn

4. Lohnanspruch

4.1 Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf den Gesamttarifstundenlohn der für ihn maßgebenden Lohngruppe; dieser setzt sich aus dem Tarifstundenlohn und dem Bauzuschlag zusammen. Der Bauzuschlag wird gewährt zum Ausgleich der besonderen Belastungen, denen der Arbeitnehmer insbesondere durch den z.B. mit Wegstrecken verbundenen ständigen Wechsel der Baustelle und die Abhängigkeit von der Witterung außerhalb der gesetzlichen Schlechtwetterzeit sowie durch Lohneinbußen in der gesetzlichen Schlechtwetterzeit ausgesetzt ist.

4.2 Der Gesamttarifstundenlohn ist, soweit seine Höhe von einer Prüfung abhängt, vom ersten Tag nach bestandener Prüfung an zu zahlen (Lohn vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit).

4.3 Arbeitnehmer, deren Ausbildungszeit abgelaufen ist und die aus Gründen, die nicht in ihrer Person liegen, die Prüfung noch nicht haben ablegen können, haben Anspruch auf den Gesamttarifstundenlohn der Lohngruppe 1. Der Unterschiedsbetrag zwischen diesem Lohn und dem ihnen nach bestandener Prüfung zustehenden Gesamttarifstundenlohn ist ihnen nach Bestehen der Prüfung für den Zeitraum seit Ablauf der Ausbildungszeit nachzuzahlen.

4.4 Übernimmt der Arbeitnehmer außerhalb seiner tariflichen Arbeitszeit mit einem vom Arbeitgeber gestellten Fahrzeug die Beförderung von Arbeitnehmern zur Bau- oder Arbeitsstelle des Betriebes (Hin- und/oder Rückfahrt), so ist die Vergütung für diese Tätigkeit einzelvertraglich zu regeln.

7. Wegezeitschädigung

Werden Arbeitnehmer auf wechselnden Baustellen eingesetzt, erhalten sie für Wegezeiten, die nicht als Arbeitszeit nach § 3 gelten und daher nicht tariflich vergütet werden, Leistungen insbesondere nach Maßgabe von Nr. 4.1 Satz 2, § 7 Nr. 3.2, Nr. 4.1 und Nr. 4.3 Abs. 3.

Diese Wegezeiten sind keine Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes; Nr. 4.4 bleibt unberührt. Das gilt unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer den Weg von der eigenen Wohnung aus antritt bzw. dorthin von der Baustelle zurückkehrt.

Tarifliche Leistungen nach § 7 Nrn. 3.2, 4.1 und 4.3 Abs. 3 können auf betriebliche Leistungen, die eine Entschädigung von Wegezeiten zum Inhalt haben oder eine Zielstellung mit vergleichbarem Charakter aufweisen, angerechnet werden.

§ 7 Fahrtkostenabgeltung, Verpflegungszuschuss und Unterkunft

1. Allgemeines

Der Arbeitnehmer kann auf allen Bau- oder sonstigen Arbeitsstellen (Arbeitsstelle) des Betriebes eingesetzt werden, auch wenn er diese von seiner Wohnung aus nicht an jedem Arbeitstag erreichen kann.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Entfernungen

Entfernungen sind nach Maßgabe des kürzesten mit Personenkraftwagen befahrbaren öffentlichen Weges zwischen der Arbeitsstelle und der Wohnung (Unterkunft) des Arbeitnehmers zu bestimmen. Ist ein anderer Weg offensichtlich verkehrsgünstiger, so ist die Entfernung danach zu bestimmen.

2.2 Betrieb

Als Betrieb gilt die Hauptverwaltung, die Niederlassung, die Filiale, die Zweigstelle oder die sonstige ständige Vertretung des Arbeitgebers, in welcher der Arbeitnehmer eingestellt wird. Wird der Arbeitnehmer auf einer Arbeitsstelle eingestellt, so gilt die nächstgelegene Vertretung des Arbeitgebers als Betrieb.

3. Arbeitsstellen mit täglicher Heimfahrt

Der Arbeitnehmer, der außerhalb des Betriebes arbeitet und dem kein Anspruch nach Nr. 4 zusteht, hat nach folgender Maßgabe Anspruch auf eine Fahrtkostenabgeltung und einen Verpflegungszuschuss.

3.1 Fahrtkostenabgeltung

Arbeitet der Arbeitnehmer auf einer mindestens 10 km von seiner Wohnung entfernten Arbeitsstelle und benutzt er für die Fahrt ein von ihm gestelltes Fahrzeug, so erhält er eine Fahrtkostenabgeltung in Höhe von 0,20 € je Arbeitstag und gefahrenem Kilometer (Kilometergeld). Der arbeitstägliche Anspruch ist auf 30,00 € begrenzt.

Bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden dem Arbeitnehmer die hierfür notwendigen Kosten erstattet.

Ein Anspruch auf Fahrtkostenabgeltung besteht nicht, wenn die Möglichkeit der kostenlosen Beförderung mit einem vom Arbeitgeber gestellten ordnungsgemäßen Fahrzeug besteht.

Soweit die gewährte Fahrtkostenabgeltung zu versteuern ist, hat der Arbeitgeber von der Möglichkeit der Pauschalversteuerung nach § 40 Abs. 2 EStG Gebrauch zu machen; eine Überwälzung der entrichteten Steuer auf den Arbeitnehmer ist unwirksam. Dies gilt auch, soweit eine kostenlose Beförderung (Abs. 3) als Sachbezug zu versteuern ist.

3.2 Verpflegungszuschuss

Ist der Arbeitnehmer ausschließlich aus beruflichen Gründen mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung abwesend, so erhält er einen Verpflegungszuschuss. Dieser beträgt bei einer Entfernung entsprechend Nr. 2.1 Satz 1 zwischen Betrieb und Arbeitsstelle

- bis 50 km 6,00 €, ab 1. Januar 2024 7,00 €

- von mehr als 50 km bis 75 km 7,00 €, ab 1. Januar 2024 8,00 €

- von mehr als 75 km 8,00 €, ab 1. Januar 2024 9,00 €

täglich. Bei Verwendung eines Routenplaners ist die Ermittlung der Entfernung nach der kürzesten Strecke zugrunde zu legen.

4. Arbeitsstellen ohne tägliche Heimfahrt

Arbeitet der Arbeitnehmer auf einer mindestens 75 km vom Betrieb entfernten Arbeitsstelle und trägt der normale Zeitaufwand für seinen Weg von der Wohnung zur Arbeitsstelle mehr als 75 Minuten, so hat er folgende Ansprüche:

4.1 Wegezeitschädigung

Für Wegezeiten im Sinne von § 5 Nr. 7 erhält der Arbeitnehmer eine Wegezeitschädigung. Diese beträgt bei einer Entfernung entsprechend Nr. 2.1 Satz 1 zwischen Betrieb und Arbeitsstelle von

- mehr als 75 km bis 200 km 9,00 €

- mehr als 200 km bis 300 km 18,00 €

- mehr als 300 km bis 400 km 27,00 €

- mehr als 400 km 39,00 €

für jede einzelne Strecke.

Der Anspruch besteht nur für tatsächlich zurückgelegte Wegstrecken und ist auf zwei Wegezeitschädigungen je Kalenderwoche sowie die vom Arbeitgeber angeordneten An- und Abreisen begrenzt. Fahrten an Sonntagen können als solche am letzten Tag einer Kalenderwoche oder am ersten Tag der darauffolgenden Kalenderwoche berücksichtigt werden.

4.2 Verpflegungszuschuss

Für den Verpflegungsmehraufwand erhält der Arbeitnehmer einen Verpflegungszuschuss in Höhe von 24,00 € je Arbeitstag. Durch Betriebsvereinbarung kann der Verpflegungszuschuss auf bis zu 28,00 € je Arbeitstag erhöht werden. Kommt hierüber keine Einigung zustande, so entscheidet die Einigungsstelle nach Anrufung durch den Betriebsrat.

4.3 Unterkunft

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer eine ordnungsgemäße Unterkunft (Baustellenunterkunft/Pension/Hotel) zu stellen. Dabei ist die Arbeitsstättenverordnung zu beachten.

Für Fahrten zwischen dieser Unterkunft und der Arbeitsstelle erhält der Arbeitnehmer eine Fahrtkostenerstattung nach Maßgabe der Nr. 3.1, sofern die Entfernung zwischen Unterkunft und Arbeitsstelle mehr als 10 km beträgt.

Der Verpflegungszuschuss nach Nr. 4.2 erhöht sich – mit Ausnahme bei Übernachtung in einer Baustellenunterkunft – um 4,00 € je Arbeitstag. Soweit der gewährte Verpflegungszuschuss zu versteuern ist, hat der Arbeitgeber von der Möglichkeit der Pauschalversteuerung Gebrauch zu machen.

4.4 An- und Abreise

Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer kostenlos zur Arbeitsstelle zu befördern oder ihm die Fahrtkosten in Höhe von 0,20 € je gefahrenem Kilometer ohne Begrenzung zu erstatten. Das gilt auch für den unmittelbaren Wechsel zu einer anderen Arbeitsstelle und für die Rückfahrt zu seiner Wohnung nach Beendigung der Tätigkeit auf der Arbeitsstelle. Im Übrigen gilt Nr. 3.1.

4.5 Wochenendheimfahrten

Bei Wochenendheimfahrten erhält der Arbeitnehmer eine Fahrtkostenabgeltung nach Maßgabe der Nr. 3.1, wobei das Kilometergeld 0,20 € je gefahrenem Kilometer ohne Begrenzung beträgt.

Beträgt die Entfernung zwischen Betrieb und Arbeitsstelle mehr als 500 km, so ist der Arbeitnehmer nach Ablauf von jeweils vier Wochen Tätigkeit für einen Arbeitstag unter Fortzahlung seines Lohnes in Zusammenhang mit einer Wochenendheimfahrt von der Arbeit freizustellen.

Dies gilt nicht, wenn die Wochenendheimfahrt auf Kosten des Arbeitgebers mit dem Flugzeug durchgeführt wird und die Kosten für die An- und Abfahrt zum bzw. vom Flughafen erstattet werden.

4.6 Wegfall des Verpflegungszuschusses

Bei Wochenendheimfahrten, Krankenhausaufenthalt oder unentschuldigtem Fehlen des Arbeitnehmers entfällt der Anspruch auf den Verpflegungszuschuss.